

# Abänderungsantrag

des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Justiz-Ausschusses über die Regierungsvorlage Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (2005 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013) (2037 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Die Regierungsvorlage (2005 d.B.) betreffend ein Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 in der Fassung des Berichtes des Justiz-Ausschusses (2037 d.B.) wird wie folgt geändert:**

1. Artikel I, Ziffer 2b lautet:

*b) Abs. 3 lautet:*

„(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, darf der Faktor Behinderung oder chronische Erkrankung nur dann zu Prämienzuschlägen oder sonstigen nachteiligen Vertragsinhalten führen, wenn die Behinderung oder die chronische Erkrankung ein bestimmender Faktor in einer Risikobewertung ist, die auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht. Das Versicherungsunternehmen hat diese Risikobewertung regelmäßig zu aktualisieren.“

2. In Artikel I wird in Ziffer 2 folgende lit. c angefügt:

*c) Der Abs. 4 entfällt.*

3. In Artikel II, Ziffer 1 wird in § 1d Abs. 3 nach dem Wort „gegenüber“ das Wort „schriftlich“ eingefügt und in Abs. 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der Halbsatz „oder sich die mangelnde Versicherbarkeit des Risikos nach Abs. 1 ergibt.“ angefügt.

## **Begründung**

### **Zu § 9 Abs 3 Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Hier soll klargestellt werden, dass der Faktor Behinderung oder chronische Erkrankung nur dann zu Prämienzuschlägen oder sonstigen nachteiligen Vertragsinhalten führen, wenn die Behinderung oder die chronische Erkrankung ein bestimmender Faktor in einer Risikobewertung ist, die auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht.

### **Zu § 1d Abs 3 VersVG**

Die Offenlegungspflicht („schriftlich“) soll es dem Behinderten und/oder chronisch Kranken erleichtern, nachträglich eine Diskriminierung geltend zu machen, weil zum Beispiel ohne statistische Daten oder Bezugnahme auf den individuellen Gesundheitszustand nach verlässlichem medizinischen Wissen ein Prämienaufschlag erfolgt ist, oder der Vertragsabschluss zur Gänze verweigert wird.

Ohne das Erfordernis der Schriftlichkeit wird man der Offenlegungspflicht lediglich durch eine mündliche Information nachkommen. Damit würde aber dem Betroffenen der Urkundenbeweis für sein späteres Vorgehen gegen die erfolgte Diskriminierung fehlen.

### **Zu § 1d Abs 4 VersVG**

Auch der Fall, dass der Abschluss des Versicherungsvertrages zur Gänze verweigert wird, muss die Bestimmungen des BGStG unberührt lassen, so dass das BGStG auch für diesen Fall zu gelten hat.

Es bestünde sonst die Gefahr, dass der neue § 1d VersVG hinsichtlich dieses einen Tatbestandes als *lex specialis* zum BGStG angesehen wird, und dem Betroffenen dadurch nur mehr die weniger weit reichende Schutznorm des neuen § 1d VersVG zur Verfügung steht (welche zum Beispiel im Fall einer nachgewiesenen Diskriminierung keine Entschädigungspflichten vorsieht).

The image shows four handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains two signatures, and the bottom row contains two signatures. The signatures are stylized and cursive, typical of official documents.